

Satzung "Jugendnetzwerk Biosphäre (e.V.)"

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen "Jugendnetzwerk Biosphäre". Nach Eintragung in ein Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen werden.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 BNatSchG.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Partizipation von jungen Erwachsenen in Biosphärenreservaten, Biosphärengebieten und Biosphärenregionen gemäß § 25 BNatSchG (BR);
 - b) die Erfassung und Verbreitung von Wünschen und Bedürfnissen von jungen Erwachsenen:
 - Unterstützung, Planung und Umsetzung von Bildungs- und Umweltschutz-Maßnahmen in Biosphärenreservaten zugunsten junger Erwachsener;
 - d) Vernetzung von jungen Erwachsenen mit regionalen Akteur:innen und Akteur:innen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE);
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen, Bildungsseminaren und Workshops in Biosphärenreservaten;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmöglichkeiten im Internet;
 - g) die Vergabe von Stipendien an Jugendliche und junge Erwachsene, welche sich im Sinne des Vereinszweckes engagieren oder forschen.
- (3) Der Verein richtet sich nach den durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung formulierten Leitlinien für BNE:
 - a) vorausschauendes Denken;
 - b) interdisziplinäres Wissen;
 - c) autonomes Handeln;
 - d) Partizipation an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen.



§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verwirklicht seine satzungsmäßigen Zwecke selbst oder kann Hilfspersonen zur Verwirklichung seiner Zwecke heranziehen. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

§ 6 Aktivmitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

- (1) Dem Verein kann jede volljährige natürliche Person als aktives Mitglied angehören.
- (2) Der Aufnahmeantrag für die Aktivmitgliedschaft ist in Schriftform oder digital unter Anerkennung der Vereinssatzung zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Mitteilung in Textform des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).

§ 7 Fördermitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft)

- (1) Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützen will, als Fördermitglied angehören.
- (2) Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung anwesenheits-, jedoch nicht stimmberechtigt. Sie sind verpflichtet, den Fördermitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Fördermitgliedschaft muss in Schriftform oder digital beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Fördermitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch Mitteilung in Schriftform oder digital des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).



§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass dem Verein stets eine aktuelle E-Mail-Adresse zur Verfügung steht.
- (2) Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Vereinssatzung, den Ordnungen des Vereins, insbesondere der Geschäfts- und der Datenschutzordnung des Vereins, sowie entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und wird in einer separaten Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann auf Antrag, bspw. bei persönlichen Härtefällen, mit einstimmigem Beschluss auf die Einziehung des Mitgliedsbeitrags eines oder mehrerer Vereinsmitglieder verzichten.
- (4) Aktive Mitglieder können Projekte und Veranstaltungen leiten.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 9 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt.
 - b) Ausschluss.
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen, jeweils zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Kalenderjahres, erklärt werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand.
 - a) vereinsschädigendes Verhalten, dazu zählt auch die wiederholte Verbreitung von rassistischen, sexistischen, ableistischen, antisemitischen, menschenverachtenden oder antidemokratischen Aussagen und Inhalten auch abseits der Vereinstätigkeit;
 - b) beleidigendes, herabwürdigendes oder belästigendes Verhalten gegenüber einzelnen oder mehreren Vereinsmitgliedern, hierzu zählen insbesondere Diskriminierungen aufgrund von sozialer Herkunft, körperlicher Einschränkungen, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung;
 - c) Verstoß gegen Interessen des Vereins;



- d) Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die faschistische oder extremistische Positionen vertritt;
- e) Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- f) Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse,
- g) Beitragsrückstände trotz Mahnung.
- (5) Vor der Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss wird dem betroffenen Vereinsmitglied die Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Die Entscheidung über Ausschluss ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Vereinsmitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dem Vereinsmitglied bleibt das Recht auf Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus den oben genannten Gründen auch ohne vorangegangenen Vorstandsbeschluss mit einer einfachen Mehrheit beschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Mitglied vom Vorstand oder von der antragstellenden Person mindestens zwei Wochen vorher die Gründe in Textform mitgeteilt wurden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- (7) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entsteht dem ehemaligen Vereinsmitglied kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ehemaligen Vereinsmitglieds müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dem Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (8) Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist



- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer:innen,
- c) die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Kenntnisnahme des Finanzplans,
- f) die Änderungen der Vereinssatzung,
- g) die Inkraftsetzung oder die Änderung von Ordnungen,
- h) die Entscheidung über Anträge,
- i) die Entscheidung über Auflösung des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen dürfen auch virtuell im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB abgehalten werden.
- (3) Für die Dauer einer jeden Mitgliederversammlung sind je eine versammlungsleitende und eine schriftführende Person zu wählen. Im Falle eines Ausscheidens einer der Personen aus der Mitgliederversammlung, können weitere Personen nachgewählt werden.

§ 12 Einberufung einer Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung in Textform, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, fordern. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind stets als hybride oder virtuelle Versammlungen gemäß §32 Absatz 2 BGB vorzusehen.
- (3) Anträge für Beschlüsse einer Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform (E-Mail). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung sowie alle vorliegenden Anträge mitzuteilen.
- (6) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss mit der Einladung bekanntgegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (bspw. durch die Bereitstellung eines Links zu einer Videokonferenzplattform). Bei geheimen Abstimmungen muss der Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern ein geeignetes Online-Abstimmungstool zugänglich machen und sicherstellen, dass jede Stimme nur einmal abgegeben werden kann.



§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern, (geschäftsführender Vorstand).
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen können, sofern im Vorstand zuvor darüber abgestimmt wurde, von einem einzelnen Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - d) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
 - e) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand regulär einmal im Jahr. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt regulär so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.
 - f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
 - g) Der Vorstand tritt nach eigenem Ermessen zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Dabei soll der Vorstand auch anderen Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, sich über die Arbeit des Vorstandes zu informieren.
 - h) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14 Wahlen und Beschlussfassungen

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Wahlen und Beschlüsse im Rahmen von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sofern nicht in dieser Satzung oder in einer Ordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Anträge für Beschlüsse können von allen Vereinsmitgliedern gestellt werden.
- (3) Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmungen, sind die betroffenen Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (4) Bei geheimen Wahlen dürfen zur Wahl stehende Personen nicht an der Auszählung der Stimmen beteiligt sein.
- (5) Über die Beschlüsse und Wahlen einer Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von allen versammlungsleitenden und schriftführenden Personen zu



unterzeichnen ist. Eine fehlende Unterzeichnung einer dieser Personen kann durch drei Unterschriften ebenfalls anwesender Vereinsmitglieder ersetzt werden.

Stimmrecht

- (6) Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das gleiche Stimm- und Wahlrecht.
- (7) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann durch Anzeige in Textform gegenüber dem Vorstand einem anderen Mitglied übertragen werden. Dabei muss angegeben werden, wem und wie lange die Stimme übertragen wird.

Beschlussfähigkeit

- (8) Ein Organ gilt als beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Personen anwesend sind und die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Sofern der Vorstand aus drei Personen besteht, ist dieser bereits ab zwei anwesenden Personen beschlussfähig.

Personenwahlen

- (10) Sollen im Rahmen einer Personenwahl mehrere gleichwertige Posten desselben Amtes besetzt werden (bspw. mehrere Vorstandsmitglieder), werden diese nacheinander gewählt.
- (11) Vor einer Personenwahl sind die Kandierenden zu ermitteln. Es können auch nicht anwesende Vereinsmitglieder nominiert werden.
- (12) Sind alle Kandidierenden bekannt, ist unter den anwesenden Mitgliedern zu fragen, ob Bedenken oder schwerwiegende Einwände vorliegen. Liegen ebensolche vor, sind diese vor der Abstimmung zu hören und zu diskutieren.
- (13) Stehen für einen Posten mehrere Kandidierende zur Verfügung, wird zwischen diesen, ergänzt um Enthaltung, abgestimmt. Es gewinnt der:die Kandierende, der:die mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht dies keine kandierende Person, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Kandierenden mit den meisten Stimmen durchzuführen. Die Stichwahl ist nicht erforderlich, wenn unmittelbar im Anschluss ein weiterer, gleichwertiger Posten desselben Amtes gewählt werden soll und eine kandidierende Person mehr Stimmen erhalten hat als alle anderen Kandidierenden und "Enthaltung". In diesem Fall gilt die Person als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Führt auch die Stichwahl zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los.
- (14) Kandidiert bei einer Personenwahl nur eine Person für den entsprechenden Posten, wird mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abgestimmt. In diesem Fall gilt eine Person als gewählt, sofern **sich zwei Drittel** oder mehr der anwesenden und übertragenen Stimmen Enthaltungen und ungültige Stimmen abgezogen dafür aussprechen ("Ja").



(15) Hat eine Person eine Wahl gewonnen, ist diese persönlich oder telefonisch zu fragen, ob sie die Wahl annimmt. Nimmt sie die Wahl nicht an, ist die Wahl für diesen Posten ungültig und, sofern noch weitere Kandidaten zur Verfügung stehen, zu wiederholen.

Abstimmungen über Anträge

- (16) Vor einer Abstimmung über einen Antrag ist unter den anwesenden Mitgliedern zu fragen, ob Bedenken oder schwerwiegende Einwände vorliegen. Bedenken oder schwerwiegende Einwände können auch vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Liegen ebensolche vor, sind diese vor der Abstimmung zu hören und zu diskutieren.
- (17) Können die Bedenken und Einwände nicht ohne Änderungen am Antragstext ausgeräumt werden, darf der Antrag so weit abgeändert werden, wie dies zum Ausräumen der Bedenken und Einwände erforderlich ist. In diesem Fall sind in der folgenden Abstimmung sowohl die Originalfassung als auch die Neufassung zur Auswahl zu stellen.
- (18) Eine Antragsfassung gilt als angenommen und damit ein Beschluss als gefasst, sofern sich **zwei Drittel oder mehr** der anwesenden und übertragenen Stimmen Enthaltungen und ungültige Stimmen abgezogen dafür aussprechen. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes.
- (19) Zur Gültigkeit eines Beschlusses auf einer Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet wurde.

Wahlen und Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen

(20) Ist die Einberufung einer Versammlung nicht möglich oder nicht zweckmäßig, kann ebenso ein Beschluss gefasst oder Personen in ein Amt gewählt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des für die Abstimmung zuständigen Organs ihre Zustimmung zu dem Antrag bzw. den Kandidierenden in Textform erklären.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den in § 14 genannten Verfahren und Mehrheiten aufgelöst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch ohne Erreichen des Quorums beschlussfähig ist.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den Nationale Naturlandschaften e.V., der es unmittelbar



und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und im Sinne des MAB-Programms der UNESCO zu verwenden hat.

Die Satzung des "Jugendnetzwerk Biosphäre e.V." wurde auf der Gründungsversammlung am 5. Oktober 2024 in Aitern im Schwarzwald verabschiedet.